

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

**140. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Strafrecht, Wirtschaftsrecht und Kriminologie“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Experte_in Strafrecht, Wirtschaftsrecht und Kriminologie, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“, das als Academic Expert Program angeboten wird, bietet eine praxisorientierte Weiterbildung im Schnittfeld von Strafrecht, Wirtschaftsrecht und Kriminologie. Es richtet sich nicht nur an traditionelle Rechtsberufe, sondern auch an alle, die in der Strafrechtspflege tätig sind und spezielle rechtliche und kriminologische Kenntnisse benötigen.

Der Fokus liegt auf einer umfassenden Weiterbildung, die nicht nur für die Praxis der Strafrechtspflege, sondern auch für Bereiche wie Compliance, Kriminalprävention, Resozialisierung und Strafvollzug von entscheidender Bedeutung ist. Das Weiterbildungsprogramm integriert juristische, kriminologische und sozialwissenschaftliche Inhalte und verknüpft diese mit internationalen Themen wie transnationaler (Wirtschafts-)Kriminalität oder den allgemeinen Menschenrechten. Zusätzlich wird eine praxisnahe wirtschaftsrechtliche Weiterbildung angeboten, um eine fundierte Kenntnis und Anwendung des komplexen Gebiets des Wirtschaftsstrafrechts zu ermöglichen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“

- können die wesentlichen Verfahrensgrundsätze des österreichischen Strafprozessrechts erklären.
- können die zentralen Normen des Strafrechts und des Wirtschaftsstrafrechts interpretieren und auf reale Fälle anwenden.
- können kriminologische Theorien analysieren und ihre Anwendung auf aktuelle Kriminalitätsphänomene prüfen.
- können genderspezifische Aspekte in der Kriminologie beurteilen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

- können verschiedene Formen der organisierten Kriminalität identifizieren und die rechtlichen, politischen und praktischen Ansätze zu ihrer Bekämpfung diskutieren.
- können die unterschiedlichen Formen der Wirtschafts- und Cyber-Kriminalität erklären und Möglichkeiten zur Prävention und Verfolgung von Wirtschafts- und Cyber-Verbrechen diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten),
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),
oder
- (3) bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)
sowie
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.
- (5) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen
- (6) Gegebenenfalls: Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgesetzt.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Einführung in die Rechtswissenschaften	6
Strafrecht I	6
Strafrecht II	6
Kriminalitätsentwicklung und Prävention	3
Kriminologie	6
Organisierte Kriminalität und deren Bekämpfung	3
Sanktionenrecht	3
Strafvollzugsrecht	3
Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht	3
Das Ermittlungsverfahren	3
Wirtschaftsrecht	6
Wirtschaftsstrafrecht	6
Wirtschaftskriminalität und Cyber-Kriminalität	6
Summe	60

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulprüfungen über die Module 1-13. Diese können mündlich oder schriftlich (beispielsweise Referat, Stundenreflexionen, schriftliche Arbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) abgenommen werden. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen über die Kurse bestehen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“ bzw. „Akademischer Experte Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.